

Satzung des Vereins

Cinémathèque Leipzig e.V., gemäß der Gründungsversammlung vom 17.04.1991 und der Änderung vom 18.09.1991, 10.02.1993, 29.02.1996, 25.03.1996 und 13.04.2005 und **29.01.2007**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Cinémathèque Leipzig e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist ausschließlich die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen mit dem Ziel, die Vorführung und Vermittlung künstlerisch wertvoller Filme zur Förderung der Volksbildung in einem möglichst breiten Bereich zu erreichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ein sich inhaltlich, konzeptionell und formal von etwa vorhandenen gewerblichen Kinos der Stadt Leipzig unterscheidendes Programm: Meisterwerke der Filmgeschichte, aktuelle und filmhistorische Programme, Retrospektiven bedeutender Regisseure und thematisch gebündelte Zyklen werden durch Filmeinführungen in ihrer filmhistorischen Bedeutung einem breiten Publikum näher gebracht. In seminaristischer Form soll die Möglichkeit gegeben werden, filmbegleitend sich mit ästhetischen und gesellschaftlichen Bedingungen auseinanderzusetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich dem Satzungszweck verpflichtet fühlt.
Die Mitgliedschaft in der Cinémathèque Leipzig unterscheidet sich wie folgt:
Aktive Mitglieder – Unterstützung des Vereins, die direkte Mitarbeit bei der Umsetzung des Satzungsziels steht im Vordergrund.
Fördermitglieder – Sicherung des Erhalts des Projektes durch finanzielle Zuwendung.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - b) durch Ausschluß aus dem Verein,
 - c) durch den Tod eines Mitglieds.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch gemacht, tritt der Ausschließungsbeschluß in Kraft.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, bestimmten Personen eine Ehrenmitgliedschaft anzutragen oder eine Ehrenmitgliedschaft abzuerkennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht mit der Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden. Sie endet mit der Austrittserklärung des Ehrenmitgliedes gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Ehrenmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise den Vereinsinteressen widerspricht. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

- (3) Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen Kunstbeirat zu bestellen. Der Kunstbeirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in künstlerischen und kunstpolitischen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand hat die Möglichkeit, die laufenden Verwaltungsangelegenheiten einem Geschäftsführer zu übertragen.
- (5) Der Geschäftsführer muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden und unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 30.06. des Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft in Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, 29.01.2007